

Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13.10.2021

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.08.2020 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Reinigungsklassen

Die in der Hansestadt Lüneburg zu reinigenden Straßen (einschließlich ihrer Gehwege im Sinne der Begriffsbestimmung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg in der zurzeit geltenden Fassung) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Straßen einschließlich ihrer Gehwege sind nach ihrem Reinigungsbedarf, der sich aufgrund der Verkehrsbelastung und des Verschmutzungsgrades ergibt, in folgende Reinigungsklassen unterteilt:

Reinigungsklasse 1.....Reinigung fünfmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2.....Reinigung einmal wöchentlich.

Reinigungsklasse 3.....Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen.

Reinigungsklasse 3a.....Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anliegerinnen und Anlieger.

§ 2 Reinigungsverpflichtung

Wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Niedersächsischen Straßengesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg in der zurzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus gilt:

Die Anliegerinnen und Anlieger sind zur Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe verpflichtet. Dies gilt auch für Anliegerinnen und Anlieger in den Fußgängerzonen. Lediglich die gewöhnliche Verschmutzung der Fußgängerzonen wird durch die Hansestadt beseitigt. Art und Umfang dieser Reinigung ergeben sich aus §§ 3 und 5.

Bei Schnee und Glätte ist von den Pflichtigen der Gehweg, sofern kein Gehweg vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen sicher begehbar zu halten. Dies gilt auch in den Fußgängerzonen. Ausgenommen sind die durch das Verkehrszeichen 240 StVO gekennzeichneten kombinierten Geh- und Radwege. Zudem sind im Winter von den Pflichtigen die Regeneinläufe freizumachen und freizuhalten. Art und Umfang dieses Winterdienstes ergeben sich aus §§ 4 und 5.

Die Anliegerinnen und Anlieger in Straßen der Reinigungsklasse III A führen die Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst entsprechend §§ 3, 4 und 5) eigenverantwortlich durch, sie sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.

§ 3 Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen, Gehwegen und Radwegen umfasst die regelmäßige Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Laub, Unrat, Wildkräuter). Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach den Reinigungsklassen gemäß § 1.

(2) Die Straßenrinnen und Regeneinläufe sind von allen Verunreinigungen freizuhalten, um auch im Falle von Starkregenfällen den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Wildkräuter und Laub, soweit diese Verunreinigungen durch regelmäßige, maschinelle Fahrbahnreinigung nicht oder nicht

vollständig zu beseitigen sind. Insofern haben die Anliegerinnen und Anlieger die Pflicht, diese Verunreinigungen zu beseitigen.

(3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Abfall, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, etc., sind unverzüglich durch die Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht die Veranstalterin/der Veranstalter der Verursacherin/dem Verursacher gemäß § 17 NStrG gleich.

(4) Wird ein Gehweg beiderseits durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.

(5) Bei der Reinigung sind Schmutz und sonstige Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht Nachbargrundstücken oder anderen Straßenteilen zugekehrt werden. Der Einsatz von Herbiziden und anderen schädlichen Chemikalien ist unzulässig.

§ 4 Winterdienst

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind bei Glätte die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu bestreuen und gegebenenfalls zu räumen. Darüber hinaus sind die weiteren verkehrswichtigen Fahrbahnen zu bestreuen und gegebenenfalls zu räumen, soweit dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglich ist. Als verkehrswichtig gelten hiernach Fahrbahnen mit einem kontinuierlichen und bereinigten Verkehrsaufkommen von mindestens 50 Fahrzeugen je Stunde, also reiner Durchgangsverkehr ohne Anlieger. Auf allen übrigen Fahrbahnen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt. Die Verkehrsteilnehmer haben sich hier durch entsprechende Ausrüstung und angepasste Fahrweise auf die Fahrbahnverhältnisse einzustellen.

(2) Für Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt Abs. 1 entsprechend, soweit straßenverkehrsrechtlich sich durch Beschilderung mit Zeichen 237, Zeichen 240 oder Zeichen 241 StVO für Radfahrerinnen und Radfahrer eine Benutzungspflicht ergibt.

(3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind bei Glätte die notwendigen Gehwege so begehbar zu halten, dass die Fußgängerinnen/Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege zudem so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,30 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,30 m zu bestreuen und gegebenenfalls zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, nicht ausgebaut oder nicht befestigt, so ist ein 1,30 m breiter Gehstreifen am begeharen Fahrbahnrand begehbar zu halten. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgängerinnen/Fußgänger Durchgänge zwischen Gehweg und Fahrbahn freizuhalten. Notwendig im Sinne des Satzes 1 ist ein Gehweg, wenn ein echtes, jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis besteht. Dies ist u.a. der Fall, wenn dem Gehweg eine notwendige Erschließungsfunktion für die Wohnbebauung zukommt.

(4) Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in den Straßenrinnen freizumachen und freizuhalten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(5) Bei der Räumung von Schnee oder Eis darf dieses Räumgut nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Bei der Schnee- oder Eisräumung auf den Fahrbahnen ist das Räumgut an die Seite der Fahrbahn zu räumen.

Beeinträchtigungen anderer, bereits geräumter oder gestreuter Straßenteile sind hierbei soweit wie möglich zu vermeiden. Ein Anspruch auf Beseitigung dennoch eingetretener

Beeinträchtigungen besteht nicht. Bei der Schnee- und Eisräumung auf den Gehwegen ist das Räumgut grundsätzlich an die eigene Grundstücksgrenze zu räumen. Schnee und Eis dürfen nicht Nachbargrundstücken, Radwegen oder der Fahrbahn zugekehrt werden. Auch Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.

(6) Beim Einsatz von Streugut ist auf die Belange des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen und die Regelungen der Baumschutzsatzung zu beachten. Auf Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen ist der ausschließliche Einsatz von rein auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) nicht zulässig. Geh- und Radwege sind grundsätzlich mechanisch, z. B. mit Schneeschiebern oder Besen, von Schnee und Eis zu befreien. Bei Glättebildung ist auf Geh- und Radwegen der Einsatz von Streusalz lediglich in Kombination mit abstumpfenden Sanden als Gemisch erlaubt. Dabei darf 15 Teilen Sand lediglich 1 Teil Streusalz beigemischt werden. Zulässig sind auftauende Stoffe (z.B. Streusalz, Sole) jedoch auf den verkehrswichtigen Fahrbahnen nach Abs. 1 Satz 1 und 2, sowie auf Radwegen, die sich auf oder niveaugleich neben Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr befinden.

§ 5 Zeitlicher Umfang des Winterdienstes

Der Winterdienst erstreckt sich auf die Hauptverkehrszeit zwischen 07:00 und 21:00 Uhr. Die erforderlichen Streu- und Räummaßnahmen müssen an Werktagen bis 07:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr durchgeführt sein und sind gegebenenfalls nach Bedarf im Laufe des Tages zu wiederholen.

§ 6 Freihalten von Gehwegen zur Durchführung der Reinigungsverpflichtung

- (1) Um die Reinigungsverpflichtung gemäß § 3 dieser Verordnung im Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10. eines Jahres) wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen, s. Anlage 2 a, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr keine Fahrräder oder andere Gegenstände abgestellt sein. Gehwegflächen, die zum Abstellen von Fahrrädern besonders gekennzeichnet oder entsprechend ausgestattet sind (z.B. mit Fahrradbügel), sind hiervon ausgenommen.
- (2) Um den Winterdienst gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung im Winterhalbjahr (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen, s. Anlage 2 b, ganztägig keine Fahrräder oder andere Gegenstände abgestellt sein. Für den Winterdienst müssen die Gehwegflächen in einer Breite von mind. 1,50 m frei bleiben; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- (3) Die Anlagen 2 a + b sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7 Zugang zu Abfallbehältern bzw. Papierkörben auf öffentlichen Flächen

- (1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe dienen vorrangig dem Zweck, Verunreinigungen der Straße zu verhindern. Der freie Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und anderen Gegenständen, die die Nutzung oder den Zugang zu diesen Einrichtungen beeinträchtigen bzw. verhindern können, ist untersagt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
1. die Reinigungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger für die Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe (§ 2 Buchstabe a)

2. die Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger, bei Schnee und Glätte den Gehweg, sofern kein Gehweg vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen sicher begehbar zu halten und im Winter die Regeneinläufe freizumachen und freizuhalten (§ 2 Buchstabe b)
 3. die Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger in Straßen der Reinigungsklasse III A die Straßenreinigung und den Winterdienst eigenverantwortlich durchzuführen Straßenreinigung (§ 2 Buchstabe c)
 4. die Art und Weise der Straßenreinigung (§ 3 Absatz 1 - 5)
 5. die Art und Weise Winterdienst (§ 4 Absatz 1 - 6)
 6. den zeitlichen Umfang des Winterdienstes (§ 5)
 7. das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung der Gehwegreinigung und des Winterdienstes (§ 6 Absatz 1 - 3)
 8. den freien Zugang zu Abfallbehältern bzw. Papierkörben (§ 7 Absatz 1 - 2) dieser Verordnung zuwider handelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, 19.10.2021
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 22.11.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11
Die 12. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung (Anlage 1) wurde veröffentlicht am 12.02.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2
Die 13. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung (Anlage 1) wurde veröffentlicht am 18.05.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5

Anlage 1

zur Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen (RK)

Straßenname	RK	Zusatz
Achterbruch	3a	
Adolf-Reichwein-Straße	3	
Adolph-Kolping-Straße	3	* (Veranlagung nach Widmung)
Ahornweg	3	
Akazienweg	3	
Akazienweg	3a	Stichweg zwischen den Grundstücken Akazienweg 7 und 9
Albert-Schweitzer-Straße	3	
Alec-Moore-Straße	3	
Alfred-Delp-Straße	3	
Alfred-Trebchen-Straße	3a	
Allensteiner Straße	3	
Altenbrückerdamm	3	
Altenbrückertorstraße	1	von Bei der St. Johanniskirche bis Schießgrabenstraße
Altenbrückertorstraße	2	soweit nicht RK 1
Alter Hessenweg	3	
Alter Schulsteig	3	
Am Alten Bauhof	3	
Am Alten Eisenwerk	3	
Am Altenbrücker Ziegelhof	3	
Am Bäckfeld	3	
Am Bahnhof Rettmer	3a	
Am Bargenturm	3	
Am Berge	1	
Am Bergfeld	3a	
Am Blauen Camp	3	
Am Bleckeder Bahnhof	3	
Am Butterberg	3	
Am Domänenhof	3	vom Lüner Weg bis einschl. Buswendeschleife
Am Domänenhof	3a	soweit nicht RK 3
Am Dorfplatz	3a	
Am Dornbusch	3	
Am Ebensberg	3	
Am Eichenwald	3	* (Veranlagung nach Widmung)
Am Eiskeller	3	
Am Elsenbruch	3	
Am Fischmarkt	2	
Am Galgenberg	3	
Am Graalwall	1	
Am Graben	3	
Am Grasweg	3	
Am Hang	3	

Am Heidebusch	3	
Am Holzfeld	3a	
Am Iflock	2	
Am Jägerteich	3a	
Am Kaltenmoor	3	
Am Klostergarten	3	
Am Kreideberg	3	
Am Lembarg	3a	
Am Marienplatz	2	
Am Markt	1	
Am Neuen Felde	3	
Am Ochsenmarkt	1	
Am Oelzepark	3	
Am Plaggenschlag	3	
Am Sande	1	
Am Schierbrunnen	3	
Am Schifferwall	2	
Am Schlehbusch	3	
Am Schützenplatz	3	
Am Schwalbenberg	3	
Am Springintgut	2	bis Hindenburgstraße
Am Springintgut	3	von Hindenburgstraße bis Witzendorffstraße
Am Stintmarkt	1	
Am Sülzwall	2	
Am Teich	3	
Am Urnenfeld	3	
Am Venusberg	3a	Verbindungswege vom Hauptzug der Straße Am Venusberg zum Stichweg an den Hinterausgängen der Grundstücke Dahlenburger Landstraße 1 - 12 soweit nicht RK 3a
Am Venusberg	3	
Am Wacholderbusch	3a	
Am Weiher	3	
Am Weißen Berge	3	
Am Weißen Turm	3	
Am Werder	2	
Am Wienebütteler Weg	3	
Am Wiesenhof	3a	
Am Wildgehege	3	* (Veranlagung nach Widmung)
Am Wilschenbruch	3a	
Am Wischfeld	3	
Am Ziegeleiteich	3a	
Amselweg	3	
An den Brodbänken	1	
An den Krummstücken	3a	Verbindungsweg von der Straße An den Krummstücken zur Straße Am Plaggenschlag soweit nicht RK 3a
An den Krummstücken	3	
An den Reeperbahnen	2	
An der Beeke	3a	

An der Buchholzer Bahn	3a	
An der Feuerwehr	3a	
An der Hauskoppel	3a	beginnend an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks An der Hauskoppel 17a (Flurstück 27/123) und der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks An der Hauskoppel 21 (Flurstück 27/61) bis zum Ende des Flurstücks 27/70 im Kreuzungsbereich Am Dorfplatz/Am Wacholderbusch.
An der Hauskoppel	3	soweit nicht RK 3a
An der Münze	1	
An der Ratsforst	3	
An der Roten Bleiche	3	nur Flurstück 37/34
An der Schule	3	
An der Soltauer Bahn	3	
An der Wittenberger Bahn	3	
Apfelallee	3a	
Apothekenstraße	1	
Arenskule	3	
Arthur-Illies-Weg	3a	
Artlenburger Landstraße	3	
Auenweg	3	
Auf dem Harz	2	
Auf dem Kauf	2	
Auf dem Kirchstieg	3	
Auf dem Knieberg	3	
Auf dem Meere	2	
Auf dem Michaeliskloster	2	
Auf dem Schmaarkamp	3	
Auf dem Wüstenort	1	
Auf den Blöcken	3	
Auf den Sandbergen	3	
Auf der Altstadt	2	
Auf der Höhe	3	
Auf der Hude	3	
Auf der Rübekuhle	2	
Auf der Saline	3a	
August-Horch-Straße	3	
August-Wellenkamp-Straße	3	
Bachstraße	3	
Backsteinhof	3	
Bahnhofstraße	1	
Barckhausenstraße	3	
Bardenweg	3	
Bardowicker Straße	1	
Bardowicker Wasserweg	3	
Bastionstraße	2	
Baumstraße	2	
Bei den Teichen	3a	

Bei der Abtsmühle	3a	im Brückenbereich
Bei der Abtsmühle	1	soweit nicht RK 3a
Bei der Abtspferdetränke	1	
Bei der Keulahütte	3	
Bei der Lüner Mühle 2		
Bei der Pferdehütte	3	einschl. abzweigender Stichweg
Bei der Ratsmühle	2	
Bei der St. Johanniskirche	1	zwischen Am Sande und Altenbrückertorstraße
Bei der St. Johanniskirche	2	soweit nicht RK 1
Bei der St. Lambertikirche	2	
Bei der St. Nicolaikirche	2	
Bei Mönchsgarten	3	
Beim Benedikt	2	
Beim Bockelsberg	3	
Beim Holzberg	3	
Beim Kalkberg	3a	
Bellmannskamp	3	
Bennigsenstraße	3	
Bergstraße	3	
Bernhard-Letterhaus-Straße	3	
Bernhard-Riemann-Straße	3	
Bernsteinstraße	3	
Bertha-von-Suttner-Straße	3	
Bessemerstraße	3	
Beußweg	3a	kombinierter Geh- und Radweg vor Haus Nr. 9 und 11 sowie Zufahrtsweg zu Haus Nr. 7
Beußweg	3	soweit nicht RK 3a
Billungweg	3	
Bilmer Straße	3	
Birkenweg	3	
Bleckeder Landstraße	3	
Bleckengrund	3	
Blücherstraße	3	
Blümchensaal	3	
Blumenstraße	3	
Bockelmannstraße	3	
Bodelschwinghweg	3	
Bodestraße	3	
Boecklerstraße	3	
Bögelstraße	3	
Böttcherstraße	3a	
Boizenburger Straße	3	
Borsigstraße	3	
Brambusch	3	
Brandenburger Straße	3	
Brandheider Weg	3	
Brauerweg	3	
Breite Wiese	3	

Breslauer Straße	3	
Brockwinkler Weg	3	soweit nicht RK 3a
Brockwinkler Weg	3a	Stichstraße zu den Häusern Brockwinkler Weg 57, 60 und 61
Bromberger Straße	3	
Brückensteig	3	
Brüder-Grimm-Straße	3	
Brunnenweg	3a	kombinierter Geh- und Radweg von Haus Nr. 5 bis Einmündung Osterwiese soweit nicht RK 3a
Brunnenweg	3	
Buchenweg	3	
Buchweizenkamp	3	
Bülows Kamp	3a	soweit nicht RK 3
Bülows Kamp	3	von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur südlichen Grenze der Kreuzung Christel-Rebbin-Straße/Jürgen- Backhaus-Straße
Bülowstraße	3	Bis Einmündung Brambusch, sofern nicht Reinigungsklasse 3a
Bülowstraße	3a	Ab Einmündung Brambusch in südlicher Richtung bis Ende Bunsenstraße 3a zwischen Haus Nr. 68 und 70 abgehende Stichstraße einschl. Wendeplatz
Bunsenstraße	3	soweit nicht RK 3a
Buntenburger Weg	3	
Bunzlauer Straße	3	
Buntenburg	3a	
Bürgergarten	3	
Burmeisterstraße	2	
Bussardweg	3	
Busseweg	3	
Butenkaben	3	
Büttnerstraße	3	
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße	3	
Carl-von-Ossietzky-Straße	3	
Chamissostraße	3	
Charlotte-Huhn-Straße	3	
Charlotte-Huhn-Straße	3a	Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/55 und Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/52
Christel-Rebbin-Straße	3a	
Christian-Herbst-Straße	3	
Christianiweg	3	
Christian-Lindemann-Straße	3	
Claudiusweg	3	
Conventstraße	2	
Curiostraße	3	
Dachssteig	3	
Dahlenburger Landstraße	3	

Daimlerstraße	3	
Dammstraße	3	
Danziger Straße	3	
Dehmelweg	3	
Dempwolfstraße	3	
Dessauer Straße	3	
Deutsch-Evern-Weg	3	
Dieselstraße	3	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	3	
Dömitzer Straße	3	
Dorette-von-Stern-Straße	3	
Dorfsfeld	3	
Dörnbergstraße	3	
Douglas-Lister-Straße	3	
Dr. Lilo-Gloeden-Straße	3	
Drögenkamp	3a	
Drosselweg	3	
Droste-Hülshoff-Straße	3	
Düvelsbrooker Weg	3	von Einmündung Uelzener Straße bis Höhe Ostgrenze Haus Nr. 8
Ebelingweg	3a	
Eckermannstraße	3a	
Eckermannstraße	3	soweit nicht RK 3a
Egersdorffstraße	1	
Eichenbrücker Straße	3a	
Eichendorffstraße	3	
Eichenhain	3	
Eichenkamp	3	
Eichenweg	3a	
Eichhornweg	3	
Eisenbahnweg	3	
Elbinger Straße	3	
Elisabeth-Maske-Straße	3a	
Elsa-Brandström-Straße	3a	
Else-Wex-Weg	3	
Elso-Klöver-Straße	3	
Elsterallee	3	
Elversstraße	3	
Embser Kirchweg	3a	
Emmy-Noether-Weg	3	
Enge Straße	1	
Erbstorfer Landstraße	3	
Erfurter Straße	3	
Erlengrund	3	
Ernst-Braune-Straße	3	
Ernst-Ehlers-Straße	3	
Erwin-von-Witzleben-Straße	3	
Eulenweg		
Fährsteg	3	
Fasanenweg	3	
Feldstraße	3	

Fichtenweg	3	
Finkenberg	3a	
Finkenhütte	3	
Finkenweg	3	
Finkstraße	1	
Fliederstraße	3	
Flörekeweg	3	
Föhrenweg	3	
Fontanestraße	3	
Franz-Anker-Straße	3	
Fraunhoferstraße	3	
Friedenstraße	2	
Friedrich-Ebert-Brücke	3	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	3	
Friedrich-Penseler-Straße	3	
Fritz-Reuter-Straße	3	
Frommestraße	3a	
Garlopstraße	2	
Gartenweg	3	
Gaußstraße	3	
Gebhardiweg	3	
Gebrüder-Heyn-Straße	3	
Gebrüder-Loewe-Straße	3	
Geibelweg	3	
Gellersstraße	3	
Georg-Böhm-Straße	3	
Georg-König-Straße	3	
Georg-Leppien-Straße	3	
Gerberstraße	3a	
Gerhart-Hauptmann-Straße	3	
Gerstenkamp	3	
Ginsterweg - Hauptzug	3	
Gleiwitzer Straße	3	
Glockenstraße	1	
Glockenstraße (Glockenhof)	1	gesamte Straße von der Einmündung in die Große Bäckerstraße bis zur Einmündung Zollstraße und Auf dem Wüstenort und bis zur Einmündung Glockenstraße
Glogauer Straße	3	
Gneisenaustraße	3	
Goebelstraße	3	
Goethestraße	3	
Gorch-Fock-Straße	3	
Görgesstraße	2	
Görlitzer Straße	3	
Goseburgstraße	3	
Gottfried-Keller-Straße	3	
Göxer Weg	3	
Grabenweg	3	
Grabower Straße	3	

Graf-Schenk-von-		
Stauffenberg-Straße	3	
Graf-von-Moltke-Straße	3	
Grapengießerstraße	1	
Graudenzer Straße	3	
Gravenhorststraße	3	
Greifswalder Straße	3	
Grenzstraße	3	
Große Bäckerstraße	1	
Großer Garten	3	
Grünberger Straße	3a	Teilstück zwischen westlicher Grenze des Flurstücks 171/2 bis zur OHE- Bahntrasse
Grundweg	3	
Grüner Brink	3	
Guerickestraße	3	
Gumbinner Straße	3	
Gummastraße 2		
Gungelsbrunnen	3a	Verbindungsweg von Gungelsbrunnen 17 bis Hasselberg 17 soweit nicht RK 3a *(Veranlagung ab Widmung)
Gungelsbrunnen	3	
Gut Wienebüttel	3	
Haagestraße	2	
Habichtsweg	3	
Häcklinger Weg	3	
Hallesche Straße	3	
Hamburger Straße	3	
Hamburger Straße, Stichweg zu Den Grundstücken Hamburger Straße 13, 15 und 17	3a	
Hangweg	3	
Hans-Heinrich-Stelljes-Straße	3a	
Hans-Steffens-Weg	3	
Hans-Stern-Straße	3	
Hans-Tönjes-Ring	3	
Hansestraße	3a	alle zur Hansestraße gehörenden Stichstraßen, die nördlich, südlich oder östlich der Hauptachse der Hansestraße (Flurstück 137/111) liegen soweit nicht Reinigungs-klasse 3 a
Hansestraße	3	
Harvey-Benjamin-Fuller-Straße	3	
Haselhorst	3a	
Hasenburger Berg	3	
Hasenburger Ring	3	
Hasenburger Weg	3	
Hasengasse	3	
Hasselberg	3	
Hauptstraße	3	
Hebbelstraße	3	
Heidbergstraße	3	
Heidkamp	3	

Heidkoppelweg	3	von Am Ebensberg bis Einmündung Rigaer Straße
Heidkamp	3a	unbefestigter Weg am Zentralfriedhof entlang von der Einmündung Oedemer Weg bis zur Einmündung in den Hauptzug Heidkamp
Heidschnuckenweg	3	
Heiligengeiststraße	1	
Heinrich-Böll-Straße	3	
Heinrich-Heine-Straße	3	
Heinrich-Thiede-Straße	3	
Heinz-Schlawatzky-Straße	3	
Helene-Lange-Straße	3	
Hellmannweg	3	
Helmholtzstraße	3	
Henningstraße	3	
Herderstraße	3	
Hermann-Löns-Straße	3a	Teilstrecke zwischen Theodor-Storm-Straße 32 und Hermann-Löns-Straße 23 soweit nicht RK 3a
Hermann-Löns-Straße	3	
Hermann-Niemann-Straße	3	
Hermann-Schmidt-Straße	3	
Hermann-Wagner-Straße	3	
Hermann-Wrede-Weg	3	
Hindenburgstraße	3	Im Abschnitt zwischen Am Springintgut und Kurze Straße soweit nicht RK 3
Hindenburgstraße	2	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	3	
Hinrik-Lange-Weg	3a	
Hinter dem Brunnen	2	
Hinter dem Saal	3a	
Hinter dem Sportplatz	3a	
Hinter den Scheibenständen	3	
Hinter der Bardowicker Mauer	2	
Hinter der Gärtnerei	3a	
Hinter der Saline	3	
Hinter der Sülzmauer	2	soweit nicht RK 3a
Hinter der Sülzmauer	3a	Im Abschnitt zwischen Vor der Sülze und Wendische Straße
Hirschberger Straße	3	
Hirtenweg	3	
Hohe Luft	3	
Hohenhorststraße	3	
Hölderlinstraße	3	
Hopfengarten	3	
Horst-Nickel-Straße	3	
Hotmann-Weg	3	
Hügelstraße	3	
Husanusstraße	3a	
Huskater Bruch	3	
Igelweg	3	

Ilmenaugarten	3	
Ilmenaustraße	2	
Im Allerbruch	3	
Im Dorf	3	
Im Gänsebruch	3	
Im Grimm	3a	soweit nicht RK 3
Im Grimm, von der Einmündung Vor dem Neuen Tore bis zur Nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Im Grimm 17 bis zum Südwestlichen Eckpunkt Johanna- Stegen-Straße auf Höhe des Grundstücks Johanna-Stegen- Straße 13	3	
Im Häcklinger Dorfe	3	
Im Hegen	3	soweit nicht RK 3a
Im Hegen	3a	Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/244
Im Hohen Garten	3	
Im Kamp	3	
Im Redder	3	
Im Sandfeld	3a	Verbindungsweg zum Hasenburger Weg soweit nicht RK 3a
Im Sandfeld	3	
Im Schießgraben	2	
Im Tiefen Tal	3	
Im Timpen	3a	
Im Verdener Hof	3a	
Im Wendischen Dorfe	2	
Im Winkel	3	
Imkerstieg	3	
In den Birken	3a	
In den Kämpen	3	
In den Stuken	3	
In der Kemnau	3	soweit nicht RK 3a
In der Kemnau	3a	Stichstraße zu den Häusern In der Kemnau 40 und 42
In der Lau	3	soweit nicht RK 3a
In der Lau	3a	Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/331
In der Marsch	3	
In der Süßen Heide	3	
In der Techt	2	
In der Weide	3	
Jägerstraße	3	
Jakob-Kaiser-Straße	3	
Jean-Leppien-Straße	3	soweit nicht Reinigungs-kategorie 3 a
Jean-Leppien-Straße	3a	Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/49 und Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/45
Jens-Schreiber-Straße	3	soweit nicht RK 3a

Jens-Schreiber-Straße	3a	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 16 und 18 und Stichweg zwischen den Häusern 24 und 26
Johanna-Kirchner-Straße	3a	südöstlich verlaufender kombinierter Geh- und Radweg
Johanna-Kirchner-Straße	3	soweit nicht RK 3a
Johanna-Stegen-Straße	3	
Johannes-Gutenberg-Straße	3	
Johannes-Lopau-Weg	3a	Rad- und Fußweg zwischen Schützenstraße und Theodor-Heuss-Straße
Johannisburger Straße	3	
Johannisstraße	2	
Johann-Sebastian-Bach-Platz	2	
Julius-Leber-Straße	3	
Julius-Wolff-Straße	2	
Jürgen-Backhaus-Straße	3a	
Jüttkenmoor	3	
Kalandstraße	2	
Kampferweg	3	
Kantstraße	3	
Kastanienallee	3	
Käthe-Kollwitz-Straße	3	
Käthe-Krüger-Straße	3	
Katzenstraße	1	
Kaufhausstraße	2	
Kefersteinstraße	3	
Keplerstraße	3	
Kiebitzweg	3	
Kiefernring	3	
Kiefernring	3a	Stichweg abzweigend zum Grundstück Nr. 27 und Stichweg zu den Grundstücken Nrn. 51 und 53
Kieselweg	3	
Klaus-Groth-Straße	3	
Kleine Bäckerstraße	1	
Kleverstücke	3	
Klopstockstraße	3	
Klostergang	2	
Klosterkamp	3	
Klosterweg	3a	von Haus Nr. 48-44 und Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 20 und Haus Nr. 30 bis zum Kinderspielplatz
Klosterweg	3	soweit nicht RK 3a
Kluskamp	3	
Knotterkamp	3a	
Kolberger Straße	3	
Koltmannstraße	2	
Königsberger Straße	3	

Konrad-Adenauer-Straße	3a	Radweg zwischen Theodor-Heuss-Straße und Bernhard-Letterhaus-Straße
Konrad-Adenauer-Straße	3	soweit nicht RK 3a
Konrad-Zuse-Allee	3	
Kopernikusstraße	3	
Köppelweg	3	
Korb	3	soweit nicht RK 3a
Korb	3a	Sackgasse
Korbmacherstraße	3	
Kösliner Straße	3	
Köthener Straße	3	
Krähorsberg	3	
Kronskamp	3	von Einmündung Ochtmisser Straße bis Höhe Südgrenze Haus Nr. 14
Kronskamp	3a	Soweit nicht RK 3
Krötenkamp	3a	
Krügerstraße	3	
Kuckucksweg	3	
Kuhstraße	1	
Kulmbacher Straße	3	
Kunkelberg	3	
Kurt-Höbold-Straße	3	
Kurt-Huber-Straße	3	
Kurt-Schumacher-Straße	3	
Kurze Straße	3	
Laffertstraße	3	
Landwehrweg	3a	
Langenstraße	3	
Langenstücken	3	
Langer Jammer	3	
Lauensteinstraße	3	
Leipziger Straße	3	
Lenastraße	3	
Lerchenweg	3	
Lessingstraße	3	
Liegnitzer Straße	3	
Lilienthalstraße	3	
Lindenstraße	2	
Lise-Meitner-Straße	3	
Lossiusstraße	3	
Ludwig-Beck-Straße	3	
Ludwigstraße	2	
Lübecker Straße	3	
Lüneburger Straße	3	
Lüner Damm	3	
Lüner Heide	3	
Lüner Kirchweg	3a	
Lüner Rennbahn	3	
Lüner Straße	1	
Lüner Weg	3	

Lünertorstraße	1	
Lupmerfeld	3a	
Magdeburger Straße	3	
Maneckeweg	3	
Marcus-Heinemann-Straße	3	
Marderweg	3	
Margarete-Endemann-Weg	3	
Margeritenweg	3	
Margeritenweg	3a	von der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Margeritenweg 2 bis zum Beginn der Grünanlage an der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Margeritenweg 2
Maria-Terwiel-Straße	3	
Marie-Curie-Straße	3	
Marienburger Straße	3	
Max-Jenne-Straße	3	
Medebekskamp	3	
Mehlbachstrift	3	
Meinekenhop	3a	Stichweg zwischen Ernst-Braune- Straße/Meinekenhop und Ernst- Braune-Straße/Schildsteinweg
Meinekenhop	3	soweit nicht RK 3a
Meisterweg	3a	in dem Abschnitt Erbstorfer Landstraße bis Gorch-Fock-Straße
Meisterweg	3	soweit nicht RK 3a
Melkberg	3	
Memeler Straße	3a	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 29 und 31 zur Johannisburger Straße
Memeler Straße	3	soweit nicht RK 3a
Mittelfeld	3	
Mittelweg	3	
Moldenweg	3	
Moorweg	3a	Teilstück zwischen den Grundstücken Moorweg 31 und 33 und die Flurstücke 36/99 und 36/144 zwischen den Grundstücken Moorweg 44 und 46 und Theodor-Storm-Straße 35 und 37
Moorweg	3	soweit nicht RK 3a
Moorweide	3	
Mörekesiedlung	3	
Mühlenkamp	3	
Munstermannskamp	3	
Münzstraße	1	
Nachtigallenweg	3	
Naruto-Straße	3	
Nelly-Sachs-Straße	3	
Neue Straße	2	
Neue Sülze	1	

Neuetorstraße	3a	Stichstraße ab Kalkbergturnhalle bis einschl. Haus Nr. 13 (z. TL. Schlöbckekeweg)
Neuetorstraße	3	soweit nicht RK 3a
Neuhauser Straße	3	
Niklas-Luhmann-Straße	3	soweit nicht RK 3 a
Niklas-Luhmann-Straße	3a	Wohnweg beginnend am Wendehammer vor Flurstück 18/78
Novalisstraße	3	
Nutzfelder Weg	3	Im Abschnitt zwischen der Straße Ebensberg und der Grundstücksgrenze Eichenbrücker Straße
Obere Ohlingerstraße	2	
Obere Schrankenstraße	1	
Ochtmisser Kirchsteig	3	
Ochtmisser Straße	3	bis Wilhelm-Hänel-Weg
Oedemer Weg	3	
Ortelsburger Straße	3	
Osterfeld	3	
Osterwiese	3a	Wohnweg östlich abzweigend bis Haus Nr. 43, Flurstück 11/102
Osterwiese	3	soweit nicht RK 3a
Ostlandring	3	
Ostprenenring	3	
Otto-Brenner-Straße	3	
Otto-Fuhrhop-Weg	3	
Otto-Snell-Straße	3	
Ovelgönner Weg	3	
Papenburger Weg	3	
Papenstraße	2	
Parkstraße	3	
Peter-Schulz-Straße	3	
Pfarrer-Kneipp-Weg	3	
Pieperweg	3	
Pilgerpfad	3	
Pirolweg	3	
Planckstraße	3	soweit nicht RK 3a
Planckstraße	3a	Stichstraße zu den Garagengrundstücken zwischen den Häusern Planckstraße 73-81 und Planckstraße 83
Planckstraße	3a	Stichstraße zu den Garagengrundstücken neben den Häusern Planckstraße 99, 101
Posener Straße	3	
Postweg	3a	Einmündung Apfelallee bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Wiesenweg 2
Pulverweg	3	
Quellenweg	3	
Quickbaumweg	3	

Rabensteinstraße	3	
Rackerstraße	2	
Rehhagen	3	
Rehrweg	3	
Reichenbachstraße	2	
Reiherstieg	3	
Reitende-Diener-Straße	2	
Rethgraben	3a	
Rettmers Höhe	3a	
Richard-Brauer-Straße	3	
Richard-Hölscher-Straße	3	
Rigaer Straße	3a	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 22 und 24 bis Einmündung Rigaer Straße (gehört zur Rigaer Straße)
Rigaer Straße	3	soweit nicht RK 3a
Rilkestraße	3	soweit nicht RK 3a
Rilkestraße	3a	Abschnitt zum Grundstück Rilkestraße 15, in Fortführung einer Linie von der östlichen Straßenseite der Lenaustraße bis zur westlichen Seite der Grundstücksausfahrt Rilkestraße 13
Ringstraße	3	
Ritterstraße	2	
Robert-Brendel-Straße	3	
Robert-Koch-Straße	3	
Robert-Stolz-Platz	3	
Roggenkamp	3	
Röntgenstraße	3a	Garagenzufahrt zwischen Haus Nr. 82 und 84
Röntgenstraße	3	soweit nicht RK 3a
Rosenstraße	1	
Rostocker Straße	3	
Rote Schleuse	3	
Rote Straße	1	
Rotehahnstraße	2	
Rotenbleicher Weg	3	
Rotenburger Straße	3	
Rückertstraße	3	
Saatkamp	3	soweit nicht RK 3a
Saatkamp	3a	Wohnwege vor den Flurstücken 149/14 und 140/16
Sachsenweg	3	
Salzbrückerstraße	2	
Salzstraße	1	
Salzstraße am Wasser	2	
Salzwedeler Straße	3	
Sandwehe	3	
Sattlerstraße	3	
Schanzenweg	3	
Schaperdrift	3	von der Einmündung Oedemer Weg auf einer Länge von ca. 165 m bis zur

		Zufahrt der Sporthalle und der Stichweg zu den Häusern Schaperdrift 2 – 10 soweit nicht Reinigungsklasse 3
Schaperdrift	3a	
Scharnhorststraße	3	
Scheffelstraße	3	
Scherenschleiferstraße	1	
Schießgrabenstraße	2	
Schildsteinweg	3	
Schillerstraße	3	
Schlägertwiete	2	
Schlegelweg	3	
Schlehenweg	3a	
Schmiedestraße	3	
Schneidemühler Straße	3	
Schnellenberger Camp	3	
Schnellenberger Weg	3	
Schnepfenwinkel	3	
Schnuckenweg	3a	
Schomakerstraße	3	
Schrangenplatz	1	
Schröderstraße	1	
Schulstraße	3	
Schützenstraße	3a	Stichstraßen zu den Häusern Schützenstraße 80-82 und 92-94 soweit nicht Reinigungsklasse 3a
Schützenstraße	3	Wendehammer in Höhe Haus Nr. 36-48 soweit nicht RK 3a
Schwalbengasse	3a	
Schwalbengasse	3	
Schweidnitzer Straße	3	
Siemensstraße	3	
Soltauer Allee	3	soweit nicht RK 3a
Soltauer Allee	3a	Sackgasse zwischen den Grundstücken Soltauer Allee 2,2a,2b und 4,4a,4b
Soltauer Straße	3	
Sonnenhang	3	soweit nicht RK 3a
Sonnenhang	3a	Wohnweg beginnend im Wendehammer und endend am Alten Hessenweg
Sonnenzeile	3a	
Sonninstraße	3	
Spangenbergstraße	3	
Spechtsweg	3	
Speckmannweg	3a	
Sperberweg	3	
Spillbrunnenweg	3	
Spitzer Ort	3	
St. Lambertiplatz	2	
St. Stephanus-Passage	3a	
St. Stephanus-Platz	2	
St.-Ursula-Weg	2	
Stadtkoppel	3	
Stehrstraße	3	

Steinweg	3	
Stellmacherstraße	3	soweit nicht RK 3a
Stellmacherstraße	3a	Wohnweg vor den Hausnummern 54 und 56
Stendaler Straße	3	
Sternkamp	3	
Stettiner Straße	3	
Stöteroggestraße	3	
Stralsunder Straße	3	
Streitmoor	3a	von der südlichen Grenze Streitmoor 7 bis zur nördlichen Grenze Streitmoor 9 sowie Verbindungsweg von der östlichen Grenze des Wendeplatzes zum Wohnweg Gungelsbrunnen
Streitmoor	3	soweit nicht RK 3a
Stresemannstraße	2	
Sülfmeisterstraße	2	
Sültenweg	3	
Sülztorstraße	2	
Sülzwallstraße	2	
Tannenweg	3	
Tartuer Straße	3	
Teigelhus	3	
Teilfeld	3	
Theodor-Haubach-Straße	3	
Theodor-Heuss-Straße	3a	Teil des Radweges zwischen Theodor-Heuss-Straße und Bernhard-Letterhaus-Straße
Theodor-Heuss-Straße	3	soweit nicht RK 3a
Theodor-Marwitz-Straße	3	
Theodor-Storm-Straße	3	soweit nicht RK 3a
Theodor-Storm-Straße	3a	Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstücke 36/92 und 36/128
Thorner Straße	3	
Tilsiter Straße	3	
Tobakskamp	3	
Töbingstraße	3	
Triftweg	3	soweit nicht RK 3a
Triftweg	3a	Flurstück 37/21, Flur 1, Gemarkung Häcklingen
Tüner Berg	3	
Uelzener Straße	3	im Süden endend an der Einmündung Gausstraße
Uhlandstraße	3	
Ulmenweg	3	
Universitätsallee	3	
Unter der Burg	3	
Untere Ohlingerstraße	2	
Untere Schrankenstraße	1	
Van-der-Mölen-Straße	3	
Veilchenring	3a	

Virchowstraße	3	
Viskulenhof	3a	
Vögeler Straße	3	
Volgershall	3	
Volgerstraße	3	
Von-Dassel-Straße	3	
Von-Döring-Weg	3	
Von-Kleist-Straße	3	
Vor dem Bardowicker Tore	3	
Vor dem Neuen Tore	3	
Vor dem Roten Tore	2	
Vor dem Weißen Berge	3	
Vor der Heide	3	
Vor der Sülze	3	
Vor Mönchsgarten	3	
Vrestorfer Weg	3	
Waagestraße	1	
Wacholderweg	3	
Wallstraße	2	
Walter-Bötcher-Straße	3	
Wandfärberstraße	2	
Wandrahmstraße	2	
Weberstraße	3	
Wedekindstraße	3	
Wendische Straße	2	
Werner-von-Meding-Straße	3	
Westädt's Garten	3	
Wichernstraße	3	
Wielandstraße	3	
Wiesengrund	3	
Wiesenstraße	3	
Wiesenweg	3a	
Wildgraben	3	
Wilhelm-Busch-Weg	3	
Wilhelm-Fressel-Straße	3	
Wilhelm-Hänel-Weg	3	
Wilhelm-Hillmer-Straße	3	
Wilhelm-Leuschner-Straße	3	
Wilhelm-Reinecke-Straße	3	Soweit nicht RK 3a
Wilhelm-Reinecke-Straße	3a	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9, 11
Wilhelm-Reinecke-Straße	3a	Stichstraße zu den Häusern Nr. 22, 24
Wilhelm-Reinecke-Straße	3a	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38, 40
William-Watt-Straße	3	
Willy-Brandt-Straße	2	Im Abschnitt zwischen der Altenbrückertorstraße und der Stresemannstraße
Willy-Brandt-Straße	3	Soweit nicht RK 2
Wilschenbrucher Weg	3	
Winkelweg	3	
Wittenkamp	3	
Witzendorffstraße	3	

Wulf-Werum-Straße	3
Yorckstraße	3
Zechlinstraße	3
Zeltberg	3
Zeppelinstraße	3
Ziegelkamp	3
Zollstraße	1
Zum Elfenbruch	3
Zum Lackfeld	3a
Zum Moorbruch	3a
Zur Ohe	3a

Anlage 2 a
zu § 6 Absatz 1 der Straßenreinigungsverordnung

Das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung der Gehwegreinigung gilt für die folgenden Bereiche:

Bahnhofstraße

Alle Gehwegflächen der Bahnhofstraße beginnend ab den Einmündungen von der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße in Richtung Bahnhofsvorplatz, sowie die im nachstehenden Plan besonders gekennzeichneten Gehwege der Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Die **freizuhaltenden Gehwege** sind **schraffiert** dargestellt.

Die schraffierten Gehwegflächen müssen **für die Gehwegreinigung** in der in § 6 Absatz 1 der Straßenreinigungsverordnung genannten Zeit **vollständig frei bleiben**.





Anlage 2 b

zu § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung

Das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung des Winterdienstes gilt für die folgenden Bereiche:

Bahnhofstraße

Alle Gehwegflächen der Bahnhofstraße beginnend ab den Einmündungen von der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße in Richtung Bahnhofsvorplatz, sowie die im nachstehenden Plan besonders gekennzeichneten Gehwege der Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Die **freizuhaltenden Gehwege** sind **schraffiert** dargestellt.

Die schraffierten Gehwegflächen müssen **für den Winterdienst** in der in § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung genannten Zeit in einer **Breite von mindestens 1,50 m frei bleiben**; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten.

